

Stadt Pappenheim  
Marktplatz 1  
91788 Pappenheim



# BEKANNTMACHUNG

## des Satzungsbeschlusses für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bügeläcker“ im Ortsteil Osterdorf

Die Stadt Pappenheim hat mit Beschluss vom 28.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bügeläcker“ im Ortsteil Osterdorf als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Pappenheim (Rathaus Pappenheim, Bauamt, 2. Stock, Zimmer 6, Marktplatz 1, 91788 Pappenheim) in den Öffnungszeiten:

Mo & Do	08.00 – 12.00 & 13.30 – 15.30 Uhr
Di	08.00 – 12.00 & 13.30 – 16.30 Uhr
Mi & Fr	08.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Pappenheim eingestellt (<https://pappenheim.de/stadt-ortsteile/bauwesen/planen-kaufen-bauen/bebauungsplaene/osterdorf.html>)

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pappenheim, den 16.09.2022

Florian Gallus  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln Rathaus sowie Sparkasse. Internetseite und Ortsteile der Stadt nachrichtlich.

Anschlagzeit 16.09.2022 bis 16.10.2022

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_

Abgenommen am: \_\_\_\_\_